

Schulvertrag

für das Gymnasium St. Kaspar

zwischen der

St. Kaspar-Schulstiftung

als Träger des Gymnasiums St. Kaspar

vertreten durch den Geschäftsführer,

dieser vertreten durch den Schulleiter

einerseits

und

1. der Schülerin/dem Schüler Max Mustermann

geboren am: 01.01.2015 in: Musterstadt

Konfession: *(wir sind offen für alle Bekenntnisse)*

wohnhaft in: Musterstraße 1, 00000 Musterstadt

vertreten durch die Eltern bzw. Personensorge- und Erziehungsberechtigten, nachfolgend genannt "Eltern"

2. sowie den vorbezeichneten Eltern

andererseits

wird folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1

Die Schülerin/Der Schüler Max Mustermann wird zum 01.08.2025 in die Jahrgangsstufe 5 des Gymnasiums St. Kaspar aufgenommen unter der Voraussetzung, dass die Anforderungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erfüllt sind.

§ 2

Das Gymnasium St. Kaspar ist eine private Ersatzschule in freier Trägerschaft. Sie ist durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen gem. Artikel 7 Abs. 4 GG und Artikel 8 Abs. 4 LV NW genehmigt.

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. die Geschäftsordnung des Gymnasiums St. Kaspar,
2. die Hausordnung der Schule,
3. das Leitbild des Gymnasiums St. Kaspar.

§ 3

Die St. Kaspar-Schulstiftung verpflichtet sich, für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen, bei dem der/die Schüler/in die auf das Erreichen des Jahrgangs- und Schulziels ausgerichtete Erziehung und Bildung erfährt.

§ 4

Die St. Kaspar-Schulstiftung fördert und wünscht die Mitwirkung der Eltern und Schüler/innen im Rahmen der Regelungen der Geschäftsordnung des Gymnasiums St. Kaspar und des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes.

§ 5

Der Schüler/die Schülerin ist berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens gemäß dem Leitbild der Schule mitzuwirken.

Er/Sie verpflichtet sich insbesondere

1. das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule, das insbesondere auch im Leitbild verankert ist, zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
2. am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm/ihr belegten Wahlstunden und an den für verpflichtend erklärten außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teilzunehmen,
3. die Hausordnung einzuhalten.

Die Eltern halten den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung dieser Verpflichtungen an.

Ab der Jahrgangsstufe 9 wird am Gymnasium St. Kaspar mit schülereigenen digitalen Endgeräten nach Vorgabe der Schule gearbeitet. Die Eltern verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass dem Schüler/der Schülerin ein solches Endgerät ab Jahrgangsstufe 9 zur Verfügung steht.

Das Leitbild der Schule, die Geschäftsordnung und die Hausordnung sowie eine Liste der verpflichtenden außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen können im Sekretariat eingesehen werden.

§ 6

Die Haftung der Schule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Schüler/innen sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschl. der Pausen und auf andere schulische Veranstaltungen (z.B. Schulgottesdienste, Wandertage, Klassen- und Unterrichtsfahrten, Besichtigungen, Praktika, Gemeinschaftsveranstaltungen, Tätigkeit der Schülermitwirkung) sowie auf den Weg zu und von der Schule oder an den Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.

Für Schäden, die Schüler/innen verursachen, haften diese oder ihre Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Schulträger unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung. Die Eltern verpflichten sich, eine Privathaftpflichtversicherung für den Schüler/die Schülerin abzuschließen.

§ 7

Um dem Schüler/der Schülerin den erstrebten Schulabschluss zu ermöglichen, wird der Schulvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Schulvertrag endet

1. mit der Entlassung des Schülers/der Schülerin nach Erreichen des Schulabschlusses,
2. wenn der Schüler/die Schülerin die Voraussetzungen zum Verbleib nach dem vorliegenden Schulvertrag bzw. der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht mehr erfüllt,
3. wenn der/die nicht mehr schulpflichtige Schüler/Schülerin trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt,
4. wenn die St. Kaspar-Schulstiftung die Trägerschaft der Schule aufgeben muss,
5. durch Kündigung eines der Vertragspartner (siehe § 8).

§ 8

Die Kündigung des Schulvertrages durch die Eltern oder durch den (die) volljährige(n) Schüler/in ist nicht an eine Frist gebunden. Sie erfolgt durch schriftliche Abmeldung von der Schule.

Eine ordentliche Kündigung des Schulvertrags durch die St. Kaspar-Schulstiftung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Schulhalbjahres (31. Januar; 31. Juli) möglich. Sie bedarf der Schriftform.

Die St. Kaspar-Schulstiftung kann ohne eine Frist den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

1. wenn die Eltern oder der/die Schüler/in sich in Gegensatz zu den Werten oder zu den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule stellen (z.B. bei Abmeldung vom Religionsunterricht) und wenn die oben genannten Personen gegenüber Bemühungen um Änderung ihrer Einstellung unzugänglich bleiben,
2. wenn die Eltern oder der/die Schüler/in schuldhaft in schwerwiegender Weise oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.

Die Kündigung durch die/den volljährigen Schüler/in führt auch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses mit den Erziehungsberechtigten. Über die Kündigung und ihre Gründe können diese schriftlich informiert werden.

§ 9

Bei Eintritt der Volljährigkeit eines Schülers/einer Schülerin wird der Schulvertrag mit dem Schüler/der Schülerin fortgesetzt. Gleichzeitig erlöschen die Vertretungsrechte der Eltern/Erziehungsberechtigten. Informationsrechte und Mitwirkungspflichten der Eltern bleiben im Rahmen des Schulgesetzes unberührt.

§ 10

Die Vertragspartner sind darüber einig, dass Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages vertrauensvoll beigelegt werden sollen.

§ 11

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

§ 12

Gerichtsstand ist Brakel.

Bad Driburg - Neuenheerse, den tt.mm.jjjj

Schulleiterin

Schülerin/Schüler

Eltern/Personensorgeberechtigte
(zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter)